
Wirtschaftsverwaltungsrecht (Bachelor)

21. Juni 2012

Dauer: 2 Stunden

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. dieses Deckblatt) und 5 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Es handelt sich um eine „Open Book“-Prüfung. Die zulässigen Hilfsmittel und die erforderlichen Erlasse ergeben sich aus der Bekanntmachung des Dekanats.
- Lesen Sie die Aufgaben genau und beantworten Sie nur die gestellten Fragen!
- Teilen Sie die Zeit gut ein!

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu:

Aufgabe 1:	20%
Aufgabe 2:	20%
Aufgabe 3:	25%
Aufgabe 4:	10%
Aufgabe 5:	25%
<hr/> Total	<hr/> 100%

Viel Erfolg!

Klausur im Wirtschaftsverwaltungsrecht (Bachelor) vom 21. Juni 2012

"Public Voting"

Die Gemeinde X schrieb im offenen Verfahren den Auftrag "Erarbeitung von Projektstudien mit Kostenschätzung für den Neubau des Gemeindehauses" aus. Vier Unternehmungen reichten Offerten für solche Projektstudien ein.

Den Ausschreibungsunterlagen waren u.a. auch die Zuschlagskriterien zu entnehmen. Im Rahmen des mit 55% zu gewichtenden Kriteriums "Architektonisches Gesamtkonzept Projektstudie" sollten dabei auch Punkte für das im sogenannten "Public Voting" erreichte Ergebnis vergeben werden (Gewichtung: 10%). Dabei geht es darum, dass die verschiedenen Offerten anonymisiert zu Händen der Stimmberechtigten der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden und diese dann mit einem "Stimmzettel" ihr bevorzugtes Projekt auswählen können. Es ist unbestritten, dass der Neubau des Gemeindehauses dem obligatorischen Finanzreferendum in der Gemeinde X unterliegen wird.

Für das im "Public Voting" erzielte Ergebnis erhielt B 2,3 Punkte (60 Stimmen bzw. 22,8 % der insgesamt 263 abgegebenen Stimmen) und A 5,2 Punkte (138 bzw. 52,5 % der abgegebenen Stimmen). Auf diese Weise erreichte A den ersten Gesamtrang mit 630 Punkten, während B mit 627 Punkten klar vor C (mit 569 Punkten) und D (mit 532 Punkten) auf den zweiten Rang zu liegen kam.

Mit Entscheid vom 14. März 2011 erteilte der Gemeinderat der Gemeinde X den Zuschlag A. Die nicht berücksichtigten Anbieter erhielten mit Schreiben vom 15. März 2011 eine Absage. Jene an B wurde damit begründet, der Unterschied zum berücksichtigten Projekt liege beim "Public Voting". Dieses habe gezeigt, dass das Projekt von A eine "höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung" finde.

Die von B gegen diesen Vergabeentscheid erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons X abgewiesen. Das Verwaltungsgericht erwog im Wesentlichen, das Kriterium "Public Voting" erweise sich als grundsätzlich zulässig und sei mit 10% nicht zu stark in den Vergabeentscheid eingeflossen. B ist damit nicht einverstanden. Würde das Kriterium "Public Voting" nicht berücksichtigt, wäre u.a. aufgrund des tieferen Preises von

CHF 248'400.00 gegenüber CHF 266'310.00 B und nicht A mit den meisten Punkten auf dem 1. Rang platziert.

Das für die Gemeinde X massgebliche Vergaberecht des Kantons X enthält betreffend Zuschlagskriterien eine Norm, die mit der entsprechenden Bestimmung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen übereinstimmt.

Aufgabe 1: Kann B das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons X (letzte kantonale Instanz) bei einer Rechtsmittelinstanz des Bundes anfechten? Welche Rechtsverletzungen sind zu rügen?

20%

Aufgabe 2: Verstösst die vorgenommene Berücksichtigung des "Public Voting" gegen die genannte Vorschrift betreffend Zuschlagskriterien?

[Beantworten Sie Aufgabe 2 unabhängig vom Ergebnis bei Aufgabe 1]

20%

"Wasser Marsch!"

X ist Sanitärinstallateur und betreibt ein Sanitargeschäft in A. Am 17. Oktober 1989 erteilte ihm der Gemeinderat von A eine Bewilligung für die Ausführung von Wasserleitungen und -installationen auf dem Gebiet der Gemeinde A. Am 8. August 2007 ersuchte X die Städtischen Werke der (Nachbar-)Gemeinde B um Erteilung einer Installationsbewilligung für die Ausführung von Wasserinstallationen in B. Die Städtischen Werke verweigerten ihm mit Verfügung vom 12. Juni 2008 die Berechtigung für die Ausführung von Wasserinstallationen, da er die erforderliche Fachkunde nicht nachgewiesen habe.

Nach dem Installations-Reglement der Gemeinde B haben Sanitäre einen Nachweis der Fachkundigkeit gemäss dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erbringen. Gemäss der einschlägigen Richtlinie des SVGW müssen Betriebe, welche in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, ihre Fachkundigkeit mit einem gültigen SVGW-Zertifikat nachweisen. X besitzt unbestrittenermassen kein solches Zertifikat, verfügt aber über eine 20-jährige tadellose Berufspraxis und hat 2003 einen Ausbildungskurs des SVGW erfolgreich absolviert.

X erhob gegen die Verfügung vom 12. Juni 2008 nacheinander erfolglos Rekurs an den Regierungsrat und das Obergericht des Kantons C, in dem A und B liegen. Beide Instanzen argumentierten, die Bewilligung der Gemeinde A verlange im Unterschied zur Gemeinde B keine spezifischen fachlichen Voraussetzungen und sei somit nicht gleichwertig.

Aufgabe 3: Verstösst die Verfügung vom 12. Juni 2008 gegen Bundesrecht?

25%

Variante 1: Die Städtischen Werke von B zogen vor Erlass der Verfügung vom 12. Juni 2008 Erkundigungen über X ein. Dabei erfuhren sie, dass in den Jahren 1995-2005 bei insgesamt 13 Installationsarbeiten, die X auf dem Gebiet von A ausgeführt hatte, eindeutige Sicherheitsmängel entdeckt worden waren. In einigen Fällen war es infolgedessen zu erheblichen Wasserschäden gekommen.

Aufgabe 4: Inwiefern ändert sich dadurch etwas an der Beurteilung der Bundesrechtskonformität der Verfügung vom 12. Juni 2008?

10%

Variante 2: X möchte sein Geschäft aus steuerlichen Gründen in den Kanton D verlegen. Dort besteht für das Sanitärengewerbe allerdings ein kantonales Monopol. Konzessionen werden an Bewerber vergeben, die über ein anerkanntes Fähigkeitszeugnis als Sanitärmoniteur verfügen. Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt zudem CHF 15'000.00 pro Betrieb.

Aufgabe 5: Kann sich X in D geschäftlich niederlassen und gestützt auf seine Bewilligung aus A als Sanitär arbeiten? Muss er die Konzessionsgebühr entrichten?

25%